



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Januar 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

01

GESETZGEBUNG	1	Sachbezugswerte für Essensmarken.....	3
Erhöhte Grenze für Ist-Versteuerung (MwSt) u.a.	1	Sozialversicherungsgrenzen 2012	4
Änderungen bei Nachweisen für Ausfuhren	2	Höhere Kilometerpauschale bei Dienstreisen?	4
UNTERNEHMER	2	Information für Arbeitnehmer - Lohnsteuer ab 2012.....	4
Welche Belege können Sie nun vernichten?.....	2	IMMOBILIENBESITZER	5
Zulassung eines Pflanzenschutzmittels.....	3	Vorsteuerabzug für Photovoltaikanlage.....	5
FREIBERUFLER	3	Spekulationsgeschäft nach Einlage und Entnahme	5
Qualifizierte Beschäftigte bei Insolvenzverwalter	3	PRIVATBEREICH	5
PERSONENGESELLSCHAFTEN	3	Erbschaftsteuer: Verfassungsrechtliche Zweifel.....	5
Haftungsvergütung umsatzsteuerpflichtig	3	Vermögensübergabe: Anpassung der Versorgung.....	6
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3	ALLE STEUERZAHLER	6
Sachbezugswerte 2012	3	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
		Verschiedenes – kurz notiert	6

GESETZGEBUNG

Erhöhte Grenze für Ist-Versteuerung (MwSt) u.a.

Unternehmer mit einem Gesamtumsatz bis 500.000 € im Vorjahr können beantragen, dass sie bei der Umsatzsteuer die Steuer erst nach **Vereinnahmung des Entgeltes** an das Finanzamt zu entrichten haben (sog. Ist-Versteuerung). Die Grenze ist nun auf Dauer auf den genannten Betrag festgelegt worden. Sie war zuvor nur befristet vom 1.7.2009 bis zum

31.12.2011 erhöht worden (von früher 250.000 €). Im Normalfall (Regel- oder Sollversteuerung) ist die Steuer unabhängig von der Bezahlung durch den Kunden bereits nach Erbringung der Lieferung oder Leistung fällig, was einen Liquiditätsnachteil mit sich bringt.

Der Bundesrat hat seine Zustimmung an die Festschreibung der 500.000 €-Grenze mit einer Aufforderung an die Bundesregierung verknüpft, auch für den **Vorsteuerabzug** eine Ist-Versteuerung einzuführen. Unternehmer, die von der Ist-

Versteuerung Gebrauch machen, sollen daher auch den Vorsteuerabzug erst mit Bezahlung ihrer Eingangsrechnungen erhalten. Bisher haben sie den Vorsteuerabzug wie Regelsteuerer bereits mit Eingang der Rechnung, nachdem sie die Lieferung oder Leistung erhalten haben.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für die Beförderung von Personen im **Schiffsverkehr** läuft an sich am 31.12.2011 aus. Nach einem Vorschlag des Bundesrats soll die Regelung bis zum 31.12.2013 verlängert werden. Für Beförderungen im genehmigten Linienverkehr innerorts oder bis 50 km Entfernung gilt ohnehin der ermäßigte Steuersatz.

Änderungen bei Nachweisen für Ausfuhren

Durch eine Rechtsverordnung wurden unter anderem die umsatzsteuerlichen Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen geändert.

Die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung wird durch eine elektronische **Ausfuhranmeldung** ersetzt. Die Pflicht zu elektronischen Anmeldungen ist unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr). Die Verordnung legt die Formalien im Einzelnen fest. Bei Ausfuhr von **Fahrzeugen** für den Straßenverkehr ist die Fahrzeug-Identifikationsnummer aufzuzeichnen.

Für **innergemeinschaftliche Lieferungen** werden die Nachweispflichten für die Steuerbefreiung in Beförderungs- und Versandungsfällen neu geregelt. Die Nachweispflichten sollen vereinheitlicht werden, also nicht mehr davon abhängig sein, ob der liefernde Unternehmer, der Abnehmer (Kunde) oder ein selbständiger Beauftragter des Unternehmers oder des Kunden den Gegenstand befördert. Das Gelangen des Gegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist neben dem Doppel der Rechnung nur noch durch eine Bestätigung des Abnehmers nachzuweisen.

Die **Vorsteuer** wegen Änderung der Verhältnisse der Nutzung eines Gegenstandes für zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze ist erst am Ende der Berichtigungszeitraums zu berichtigen, wenn die Vorsteuer aus Anschaffung oder Herstellung höchstens 2.500 € beträgt. Diese Bagatellgrenze fällt weg, da sie sich nicht bewährt hat.

Die Änderungen sind ab 1.1.2012 anzuwenden.

UNTERNEHMER

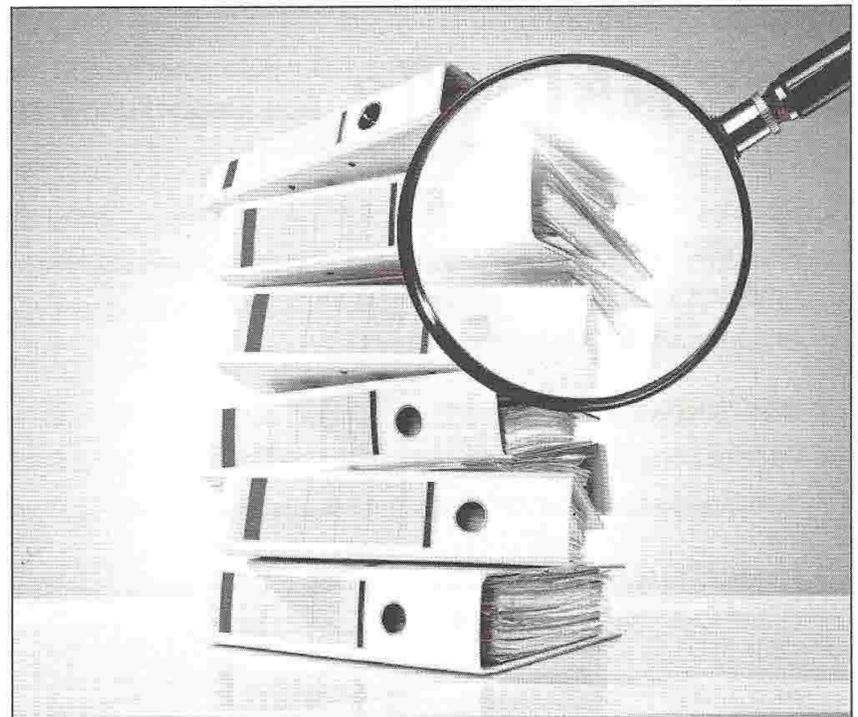
Welche Belege können Sie nun vernichten?

Nach Ablauf des Jahres 2011 können Sie in der Regel folgende Unterlagen vernichten:

Alle bis einschließlich 2001 geführten **Bücher, Jahresabschlüsse** einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang, Inventare einschließlich der Inventurunterlagen, wenn vor dem 1.1.2002 erstellt (letzte Eintragung vor dem 1.1.2002).

Für **Arbeitsanweisungen** und sonstige Organisationsunterlagen gilt die gleiche Aufbewahrungsfrist wie für die zugehörigen Unterlagen, soweit zum Verständnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen erforderlich, z.B. für Kontenpläne, ggf. Hauptabschlussübersicht. Bei Speicherung durch EDV ist auch die gesamte Programm- und Systemdokumentation einschließlich Änderungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht bleibt auch beim Systemwechsel innerhalb der Aufbewahrungsfrist bestehen. Die Darstellbarkeit der Daten muss während der Frist gewährleistet sein.

Buchungsbelege, z.B. Rechnungen, soweit sie vor dem 1.1.2002 erstellt oder entstanden sind. Umsatzsteuerlich gilt eine besondere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungen und Doppel abgesandter Rechnungen, bei Verstößen droht ein Bußgeld bis 5.000 €.



Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 1.1.2006.

Alle bis einschließlich 2005 angefallenen anderen **Geschäftspapiere**, wie vor dem 1.1.2006 erhaltene Geschäftsbriefe und Kopien der abgegangenen, sonstige vor dem 1.1.2006 entstandene Unterlagen.

Wichtig: Wenn die gewöhnlich 4-jährige Festsetzungsfrist für Steuern des betreffenden Jahres noch nicht abgelaufen ist, besteht die Aufbewahrungspflicht fort. Der Ablauf der Frist beginnt in der Regel mit Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Noch anhängige Klagen, Einsprüche oder eine noch laufende Betriebsprüfung können den Fristablauf verzögern.

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels

Ein Hersteller von Pflanzenschutzmitteln beantragte im Jahr 1999 bei der Biologischen Bundesanstalt die Zulassung eines neu entwickelten Wirkstoffes. Ohne diese Zulassung dürfen die Pflanzenschutzmittel nicht verkauft werden. Das Unternehmen bildete für die zu erwartenden Kosten der Zulassung in Höhe von ca. 200.000 DM eine gewinnmindernde Rückstellung. Das Finanzamt erkannte die Rückstellung nicht an. Die Zulassungskosten stünden im Zusammenhang mit künftigen Erträgen aus Verkauf der Pflanzenschutzmittel. Eine Rückstellung sei aber nur für künftige Ausgaben zulässig, die mit bereits erwirtschafteten Erträgen zusammenhängen.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Rückstellung dagegen an. Die Pflicht zur Zahlung der Zulassungskosten entstehe bereits mit Stellung des Antrags auf Zulassung. Die Gebühren seien auch dann zu bezahlen, wenn der Antrag zurückgenommen oder von der Behörde abgelehnt werden sollte. Die Kosten seien daher bereits mit dem Antrag wirtschaftlich und rechtlich entstanden.

FREIBERUFLER

Qualifizierte Beschäftigte bei Insolvenzverwalter

Zur selbständigen Tätigkeit gehören auch Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit. Dies sind vor allem Vermögensverwaltung, Testamentsvollstreckung, Aufsichtsrats-tätigkeit, Haus-, Nachlass-, Insolvenzverwaltung, Vormund- und Pflegschaft. Bei diesen Berufen wurde bisher ein Gewerbe angenommen, wenn sich der Berufsangehörige qualifizierter (fachlich ausgebildeter) Mitarbeiter bediente (sog. Vervielfältigungstheorie). In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof diese Vervielfältigungstheorie kürzlich aufgegeben.

Die Finanzverwaltung stellt hierzu klar: Die Tätigkeit eines Insolvenz- oder Zwangsverwalters ist bei Beschäftigung fachlich qualifizierter Mitarbeiter nur dann kein Gewerbe, wenn der Berufsträger seinen Beruf leitend und eigenverantwortlich ausübt. Eine solche Berufsausübung ist durch Festlegung der Grundzüge der Organisation und der dienstlichen Aufsicht durch Planung, Überwachung und Kompetenz zur Entscheidung in Zweifelsfällen gekennzeichnet. Der Verwalter muss bestimmte Entscheidungen persönlich treffen.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Haftungsvergütung umsatzsteuerpflichtig

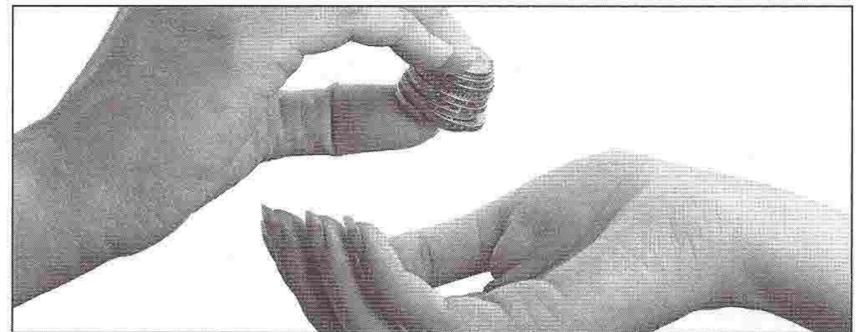
Eine Haftungsvergütung, die ein Komplementär einer KG erhält, kann umsatzsteuerpflichtig sein, wenn sie als gesonder-tes Entgelt gezahlt wird, nicht mit einem Gewinnanteil abge-golten ist. Dies gilt auch dann, wenn sie isoliert gezahlt wird,

nicht zusammen mit einem Entgelt für Geschäftsführung und Vertretung. So hatte der Bundesfinanzhof entschieden. Be-troffen sein kann hiervon in erster Linie die GmbH als Komple-mentärin (persönliche haftende Gesellschafterin) einer GmbH & Co. KG. Nach bisheriger Praxis war das Entgelt, das allein für die Übernahme der Haftung gezahlt wird, nicht umsatz-steuerpflichtig.

Die Finanzverwaltung lässt zu, dass eine vor dem 1.1.2012 gegen Sonderentgelt erbrachte isolierte Haftungsübernahme als nicht umsatzsteuerpflichtig behandelt wird. Sonderver-gütungen für eine Haftungsübernahme zusammen mit ei-ner Vergütung für Geschäftsführung und Vertretung wurden schon bisher als umsatzsteuerpflichtig angesehen. Die neue Rechtslage ist im Ergebnis steuerneutral, wenn der Gesell-schaft der Vorsteuerabzug zusteht.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Sachbezugswerte 2012



Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitneh-mer können oder müssen in bestimmten Fällen als Arbeits-lohn statt mit den tatsächlichen Kosten mit den amtlichen Sachbezugswerten angesetzt werden, auch bei der Sozial-versicherung. Dies gilt für Verpflegung, Unterkunft und Woh-nung. Ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Vor-teil wird nur angesetzt, soweit dem Arbeitnehmer weniger als der amtliche Sachbezugswert berechnet wird.

2012 beträgt der Sachbezugswert für Verpflegung monat-lich 219 € (Frühstück weiterhin 47 €, Mittag- und Abendessen jeweils 86 € (bisher 85 €)). Die Tageswerte betragen für Frühstück 1,57 €, Mittag- oder Abendessen nunmehr jeweils 2,87 € (bisher 2,83 €).

Der Sachbezugswert für Unterkunft erhöht sich auf monatlich 212 € / pro Tag 7,07 € (bisher 206 € / 6,87 €).

Sachbezugswerte für Essensmarken

Insbesondere bei vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeiten liegt der amtliche Sachbezugswert oft wesentlich unter den Preisen, die in Gaststätten u.Ä. zu zahlen wären. Der Sach-bezugswert ist aber auch anzusetzen, wenn der Wert der

Mahlzeit im Einzelfall geringer ist. Ein lohnsteuerlicher Vorteil entsteht nur, soweit der Arbeitnehmer weniger zu zahlen hat als den Sachbezugswert.

Der günstige Sachbezugswert kann unter bestimmten Voraussetzungen auch angesetzt werden, wenn der Arbeitgeber Essensmarken abgibt, die in Gaststätten, Restaurants u.Ä. eingelöst werden können. Voraussetzung ist unter anderem:

- Es muss tatsächlich eine Mahlzeit abgegeben werden, Lebensmittel müssen zum unmittelbaren Verzehr und zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sein,
- für jede Mahlzeit darf nur eine Essensmarke täglich in Zahlung genommen werden,
- der Verrechnungswert der Essensmarke darf den amtlichen Sachbezugswert um nicht mehr als 3,10 € übersteigen (2012 also nicht über 5,97 € für ein Mittag- oder Abendessen liegen),
- Essensmarken dürfen nicht an Arbeitnehmer mit Auswärtstätigkeit ausgegeben werden.

Bei Ausgabe von Essensmarken, die nicht in einer Kantine des Arbeitgebers einzulösen sind, sondern z.B. in der Kantine eines Pächters, ist als geldwerter Vorteil höchstens der Anrechnungswert der Essensmarke anzusetzen, wenn dieser niedriger ist als der Sachbezugswert.

Beispiel 1: Der Arbeitgeber gibt an seine Arbeitnehmer Essensmarken kostenlos ab, die in einer benachbarten Gaststätte für ein Mittagessen eingelöst werden können. Die Essensmarke wird in der Gaststätte mit 5,90 € auf die gewählte Mahlzeit angerechnet, deren Preis 8,00 € beträgt. Der Arbeitnehmer zahlt 2,10 € an die Gaststätte.

Lösung: Der Arbeitnehmer hat einen geldwerten Vorteil nur in Höhe des Sachbezugswertes zu versteuern, also in Höhe von 2,87 € (im Jahr 2012).

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, die Essensmarke wird jedoch mit 6,00 € angerechnet.

Lösung: Der Anrechnungswert der Essenmarke überschreitet den Sachbezugswert um mehr als 3,10 €. Es liegt ein steuerpflichtiger Vorteil vor in Höhe des Verrechnungspreises der Essensmarke von 6,00 €.

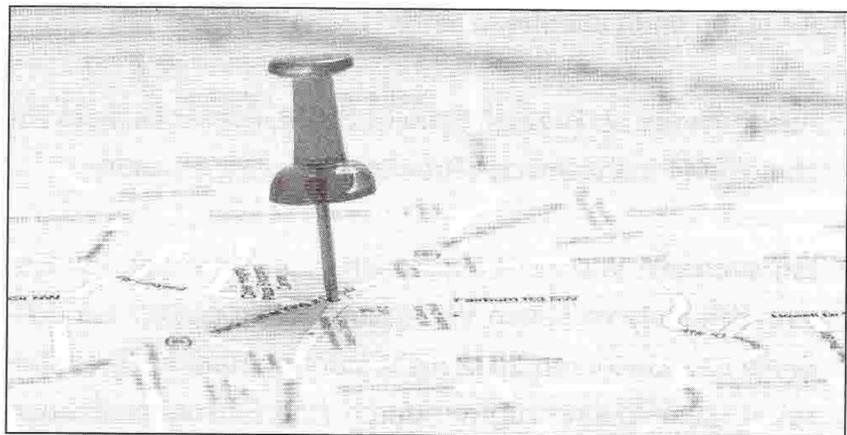
Sozialversicherungsgrenzen 2012

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern wird die Beitragsbemessungsgrenze monatlich auf 5.600 € steigen, in den neuen Bundesländern bleibt sie unverändert bei 4.800 €. Die Beitragsbemessungsgrenze

bei der Kranken- und Pflegeversicherung steigt einheitlich in allen Bundesländern auf 3.825 €.

Der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung soll nach einem Koalitionsbeschluss ab dem 1.1.2012 auf 19,6 % (bisher 19,9 %) sinken. Auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfällt dann jeweils ein Beitragsanteil von 9,8 %.

Höhere Kilometerpauschale bei Dienstfahrten?



Bei Dienstfahrten mit einem privaten Pkw können die vollen Kosten des Fahrzeugs pro gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abgesetzt werden. Die Kosten sind durch Aufzeichnungen etc. nachzuweisen. Es reicht ggf. der Nachweis der Kosten über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Pauschal erkennt die Finanzverwaltung seit Jahren nur 0,30 € pro gefahrenen Kilometer an. Im öffentlichen Dienst werden inzwischen zum Teil 0,35 € steuerfrei gezahlt. Eine Klage, mit der ein Arbeitnehmer den Ansatz dieses Kilometersatzes verlangt hatte, blieb erfolglos. Inzwischen ist hierzu eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Die Finanzverwaltung lässt nach Einsprüchen, in denen der höhere Kilometersatz geltend gemacht wird, ein Ruhen des Verfahrens zu.

Für die Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer, z.B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) hat die anhängige Verfassungsbeschwerde keine Bedeutung. Bei evtl. Einsprüchen gegen deren Höhe wird kein Ruhen des Verfahrens gewährt.

Information für Arbeitnehmer - Lohnsteuer ab 2012

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte, die für den 1.1.2012 geplant war, verzögert sich. Das Bundesfinanzministerium hat folgendes Schreiben vorbereitet:

Die Eintragungen auf der letztmaligen Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und ggf. Freibeträge) gelten bis zum Start des elektronischen Verfahrens weiter. Bei Wechsel des Arbeitgebers ist wie bisher dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010

bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 auszuhändigen. Nur bei Änderungen, die nicht auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragen sind, ist der Arbeitgeber zu informieren. Dazu können ihm alternativ vorgelegt werden:

- Informationsschreiben des jeweiligen Finanzamts über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (ELStAM) ab 1.1.2012 (diese Schreiben werden seit Oktober 2011 an alle Arbeitnehmer verschickt). Dieses Schreiben sollte nur verwendet werden, wenn die Angaben darin zutreffend sind.
- Ausdruck der ab 2012 gültigen ELStAM. Dieser ist beim zuständigen Finanzamt des Arbeitnehmers zu erhalten.
- Ein eventuell falscher Lohnsteuerabzug kann ggf. mit Beginn des elektronischen Verfahrens richtig gestellt werden. Sollte das Verfahren 2012 nicht mehr starten, kann ein falscher Lohnsteuerabzug nur durch eine Einkommensteueranmeldung 2012 berichtigt werden.

IMMOBILIENBESITZER

Vorsteuerabzug für Photovoltaikanlage

Wer eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) betreibt, um den gewonnenen Strom gegen Entgelt in das Stromnetz einzuspeisen, kann aus den Kosten der Anlage und deren Betrieb den Vorsteuerabzug geltend machen. Dies gilt ohne Weiteres für die Kosten, die unmittelbar durch die Anlage entstanden sind. Zweifelhaft ist der Vorsteuerabzug aus den Kosten, die nicht die Anlage selbst betreffen, sondern Dach und Gebäude, auf dem sie errichtet ist. Der Bundesfinanzhof hat entschieden:

Der Vorsteuerabzug für Kosten des Gebäudes oder dessen Dach setzt zweierlei voraus:

1. Der Anteil der Nutzung des gesamten Gebäudes für die PV-Anlage muss mindestens 10 % der gesamten Nutzung betragen. In die Berechnung geht die unternehmerische Nutzung der Dachfläche mit ein. Ein Leerstand des Gebäudes zählt nicht als unternehmerische Nutzung.
2. Sofern der Anteil der Nutzung für die PV-Anlage mindestens 10 % beträgt, ist der Vorsteuerabzug entsprechend diesem Anteil möglich.

Der Anteil der Nutzung für die PV-Anlage kann anhand einer fiktiven Miete ermittelt werden, die einerseits für die Vermietung des Daches an einen fremden Betreiber einer PV-Anlage erzielbar wäre, andererseits gemäß einer fiktiven Miete für die übrigen Räume.

Spekulationsgeschäft nach Einlage und Entnahme



Der Gewinn aus dem Verkauf eines Grundstücks innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung ist als Veräußerungsgeschäft (Spekulationsgeschäft) steuerpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück zwischenzeitlich in ein Betriebsvermögen eingelegt und später wieder entnommen wurde. Soweit die Wertsteigerung zwischen Einlage und Entnahme den betrieblichen Gewinn erhöht hat, wird der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn im Privatvermögen jedoch gemindert. (Bundesfinanzhof)

Beispiel: Ein Grundstück wurde 2000 für 100.000 € erworben. 2006 wurde es zum Wert von 200.000 € in das Betriebsvermögen eingelegt. 2008 wurde es wegen einer Betriebsaufgabe in das Privatvermögen entnommen. Der Entnahmewert betrug 220.000 €. 2009 wurde es für 250.000 € verkauft.

Lösung: Der Veräußerungsgewinn beträgt an sich 150.000 €. Abziehen ist jedoch der im Betriebsvermögen entstandene Gewinn (Unterschied zwischen Wert bei Entnahme und Einlage) von 20.000 €. Es sind als privates Veräußerungsgeschäft daher 130.000 € zu versteuern.

PRIVATBEREICH

Erbschaftsteuer: Verfassungsrechtliche Zweifel

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz wurde mit Wirkung ab 2009/2010 geändert, da das frühere Recht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden war. Auch gegen das neue Recht wird der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben. Der Bundesfinanzhof hat soeben in einem Beschluss diese Bedenken zum Teil aufgegriffen. Das Gericht hat Zweifel zu folgenden Punkten:

Im Jahr 2009 galt für die Steuerklasse II (Geschwister, Nichten und Neffen) der gleiche hohe Steuersatz wie für entferntere Verwandte und Nichtverwandte.

Die Vergünstigungen für Betriebsvermögen könnten zum Teil auch für Gegenstände erlangt werden, für deren Verschönerung kein sachlicher Grund bestehe.

Im Einzelfall sollte man Rechtsmittel im Hinblick auf das anhängige Verfahren prüfen.

Vermögensübergabe: Anpassung der Versorgung

Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übergabe von Vermögen (z.B. bei vorweggenommener Erbfolge) sind unter bestimmten Voraussetzungen beim Verpflichteten als Sonderausgaben abziehbar und vom Berechtigten als Einkünfte zu versteuern.

Werden die aufgrund eines Übertragungsvertrags geschuldeten Versorgungsleistungen ohne Änderung der Verhältnisse willkürlich nicht mehr erbracht, werden sie steuerrechtlich nicht mehr anerkannt, auch wenn die vereinbarten Zahlungen später wieder aufgenommen werden.

Nachträgliche Einschränkungen der Rentenverpflichtung können nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur anerkannt werden, wenn sie schriftlich belegt werden. Die Finanzverwaltung wendet dies auch auf dauernde Lasten an. Für eine Erhöhung ist ohnehin die Schriftform erforderlich.

ALLE STEUERZAHLER

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Ist bei der sog. **1 %-Regelung** für die Versteuerung von Privatfahrten mit dem Betriebs-Pkw oder Dienstwagen ein handelsüblicher Abschlag vom Listenpreis erforderlich?
- Ist für den **Investitionsabzugsbetrag bei Betriebseröffnung** keine verbindliche Bestellung bezüglich der geplanten Investition erforderlich, anders als bei der früheren Ansparabschreibung?
- Unterliegt das **Frühstück** dem vollen Mehrwertsteuersatz, auch wenn es zusammen mit der Übernachtung vom Hotel berechnet wird?

- Können Kosten für den **Besuch der CeBIT** nicht als Werbungskosten abgesetzt werden, weil er auch einen „privaten Erlebniswert“ vermittelt?
- Können Kosten für den Ausbau eines Öltanks nach Veräußerung einer Immobilie als **nachträgliche Werbungskosten** aus Vermietung abgesetzt werden?
- Gelten die schenkungsteuerlichen Vergünstigungen für Übertragung eines **Familienwohnheimes** zwischen Ehegatten und Lebenspartnern nur für den Mittelpunkt des familiären Lebens, nicht für Ferienwohnungen?
- Sind **Erstattungszinsen** auf persönliche Steuern (z.B. Einkommensteuer) trotz einer Gesetzesänderung nicht als Kapitalertrag steuerpflichtig? (bisher nur Verfahren vor Finanzgerichten)
- Mindert die Rückzahlung von **Körperschaftsteuerguthaben** den Solidaritätszuschlag?

Verschiedenes – kurz notiert

Der Eigentümer eines Grundstücks kann einen Nießbrauch auch für sich selbst bestellen. (Bundesgerichtshof)

Die Lohngrenze für sog. Mini-Jobs soll von 400 € auf 450 € erhöht werden, die Verdienstgrenze für sog. Midi-Jobber von 800 € auf 850 €. (Regierungsbeschluss)

Der Freibetrag bei der Erbschaftsteuer für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner beträgt 500.000 € (Berichtigung eines Redaktionsversehens in der vorigen Ausgabe).

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Januar 2012						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26	27	28	29	30	31	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13 (*)	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31	1	2	3	4	5

10.01.2012 (13.01.2012 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monatszahler / Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler / Vierteljahreszahler)

27.01.2012

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.